

Entwicklungsleitbild und Gestaltungsplan Rehaklinik



Das Areal der Rehaklinik befindet sich am östlichen Stadtrand der Stadt Rheinfelden. Aufgrund der sich ändernden Anforderungen an den Betrieb soll die Infrastruktur der Reha baulich erweitert werden. Das Areal ist mit einer Gestaltungsplanpflicht belegt, welche eine gesamtheitliche Betrachtung hinsichtlich städtebaulichen, landschaftlich-ökologischen und verkehrstechnischen Aspekte verlangt. Dafür werden ein Entwicklungsleitbild und ein Gestaltungsplan H «Rehaklinik-Ost» erarbeitet.

Aufgabe: Kurzfristig strebt die Klinik einen Erweiterungsbau mit Patientenzimmern sowie Seminar- und Therapieräumen an. Auf der Grundlage eines architektonischen Variantenstudiums ist ein Gestaltungsplan zu erarbeiten. Für die mittel- bis längerfristige Entwicklung werden Ziele bezüglich Architektur und Städtebau, Freiräume sowie Erschliessung und Mobilität in einem Entwicklungsleitbild festgehalten. Ein Fokus liegt dabei auf den ökologischen und landschaftlichen Themen, da die Klinik mit der grosszügigen Parkanlage innerhalb der Siedlung einen wertvollen Bestandteil der Vernetzungs- und Freiräume darstellt.

Vorgehen: In einer ersten Phase werden die relevanten Grundlagen zum Areal ausgewertet und mit Hilfe von Variantenstudien seitens der beteiligten Architekten und Landschaftsarchitekten zu einem Zielbild verdichtet. Im Bereich Freiraum werden kurz-, mittel- und langfristige Massnahmen zur Umsetzung der Entwicklungsabsichten definiert. Bezüglich Architektur und Städtebau werden ein Gesamtkonzept über das ganze Areal und ein Richtprojekt für den aktuellen Erweiterungsbau erstellt.

Auf dieser Grundlage wird der Gestaltungsplan erarbeitet. Für den geplanten Erweiterungsbau werden ein separater Baubereich und Vorgaben zu Nutzung, Bebauung und Freiraum festgelegt. Ein weiterer Baubereich ist für die längerfristige Entwicklung vorgesehen, wobei hier insbesondere auf Bestimmungen im Entwicklungskonzept verwiesen wird.

Ergebnis: Das Entwicklungsleitbild besteht aus einem Zielbild und einem Bericht. Es hat keine direkte Rechtswirkung, ist jedoch bei künftigen Planungen zu beachten und im Gestaltungsplan als orientierender Inhalt verankert. Der Gestaltungsplan hingegen wurde vom Gemeinderat beschlossen und vom Regierungsrat genehmigt. Er besteht aus einem Situationsplan, den Sondernutzungsvorschriften und dem erläuternden Planungsbericht nach Art. 47 RPV.

Bearbeitung Auftraggeber:

Reha Rheinfelden

Zeitraum: 2014 bis 2017